



**Stellungnahme zum 2. Diskussionsteilentwurf eines Gesetzes zur Reform des  
Vormundschaftsrechts des BMJV vom 03.09.2018**

Der Betreuungsgerichtstag e. V. ist ein interdisziplinärer und interprofessioneller Fachverband, der sich als Forum des Dialogs aller an der rechtlichen Betreuung beteiligten Personen versteht.

Der Entwurf sieht u.a. vor, im Rahmen der geplanten Reform des Vormundschaftsrechts die gerichtliche Aufsicht und die Vermögenssorge im Betreuungsrecht zu regeln und im Vormundschaftsrecht auf die Regelungen im Betreuungsrecht zu verweisen sowie die Vermögenssorge als solche zu reformieren und zu modernisieren. Das Betreuungsrecht und die rechtlich betreuten Menschen sind von der Reform daher in doppelter Weise betroffen.

Wir bedanken uns deshalb für die Gelegenheit zur Stellungnahme und möchten uns gerne aus Sicht des Betreuungsrechts und der rechtlich betreuten Menschen dazu äußern.

Der Entwurf beschränkt sich inhaltlich auf Änderungen bei der Vermögenssorge und bei der gerichtlichen Aufsicht und Kontrolle. Die übrigen Normen werden durch diesen Entwurf nur örtlich verschoben, bleiben aber inhaltlich im Wesentlichen unverändert. Auch hier besteht aus Sicht des Betreuungsrechts jedoch Reformbedarf. Hierauf ist in dieser Stellungnahme nicht einzugehen, da diese Diskussion bereits an anderer Stelle geführt wird.

Eine erste Einschätzung haben wir im Rahmen der Sitzung der AG Vormundschaftsreform am 8./9.12.2018 vorgetragen. Diese wird im Folgenden aufgegriffen und vertieft.

**I. Zur Verlagerung der Vorschriften über die gerichtliche Aufsicht und die Vermögenssorge in das Betreuungsrecht**

Die geplante Reform betrifft nicht nur das Vormundschafts- und das Betreuungsrecht, sondern wegen der Verweisungen im Kindschaftsrecht und bei den Pflegschaften auf das Vormundschaftsrecht auch das Kindschafts- sowie das Pflegschaftsrecht. Es handelt sich damit letztlich nicht nur um eine große Reform der Minderjährigenvormundschaft,

sondern um eine umfassende Reform aller Sorgeverhältnisse – jedenfalls in Bezug auf das Vermögen der Betroffenen.

Die elterliche Sorge, die Vormundschaft und die rechtliche Betreuung sowie die Pflegschaften sind fremdnützige, treuhänderische Sorgeverhältnisse und daher insoweit vergleichbar. Insofern ist es grundsätzlich möglich und sachlich zutreffend, die treuhänderische Verwaltung fremden Vermögens im Rahmen eines Rechtsinstituts zu regeln und bei den anderen Rechtsinstituten jeweils darauf zu verweisen. An diesem Grundgedanken des geltenden Rechts hält der Reformvorschlag fest. Geändert wird der Standort der Regelung im Gesetz: Statt bei der Vormundschaft für Minderjährige künftig im Rahmen der rechtlichen Betreuung.

## **II. Unterschiede zwischen Vormundschaft und rechtlicher Betreuung und ihre Bedeutung für die Reform**

Die elterliche Sorge, die Vormundschaft und die rechtliche Betreuung sowie die Pflegschaften weisen jedoch nicht nur eine strukturelle Gemeinsamkeit, sondern auch wichtige prinzipielle Unterschiede auf:

- Das Kindschaftsrecht beruht auf der grund- und menschenrechtlich gewährleisteten Autonomie der Eltern und der Familie bei der Pflege und Erziehung des Kindes und ihrer entsprechenden Verpflichtung („Pflichtrecht“ des Art. 6 GG, Art. 8 EMRK, Art. 3 - 5 UN-Kinderrechtekonvention).
- Die Minderjährigenvormundschaft ist Ausdruck der Verpflichtung des Staates zum Schutz und zur Erziehung des Kindes (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG) und unterliegt den grundrechtlichen Bindungen für staatliches Handeln in privatrechtlichen Formen.
- Die rechtliche Betreuung kennt demgegenüber keinen staatlichen Erziehungsauftrag, sondern ist allein der staatlichen Verpflichtung zur Unterstützung und zum Schutz vulnerabler Erwachsener geschuldet, die ihre Rechte nicht selbst wahrnehmen können (Art. 1 und 2 GG, Art. 12 BRK).
- Die Pflegschaften sind keine einheitliche Erscheinung. Ihre Zielsetzungen unterscheiden sich je nachdem, für welche Person (Minderjähriger oder Erwachsener) die Fürsorge ausgeübt und welcher Fürsorgezweck verfolgt wird.

Die unterschiedlichen Ziele dieser Rechtsinstitute schlagen sich in unterschiedlichen Aufgaben der jeweiligen Fürsorgepersonen nieder und haben schließlich ganz konkrete Auswirkungen auf das jeweilige Ziel und die Ausgestaltung der Vermögenssorge.

Diese Unterschiede müssen sowohl bei der Verlagerung der Vorschriften aus dem Vormundschaftsrecht ins Betreuungsrecht als auch bei der Reform der Vermögenssorge (im Betreuungsrecht!) beachtet werden.

- Minderjährige bedürfen der Erziehung. Ihre Eltern haben daher den Erziehungsauftrag und das (auch: künftige) Wohl des Kindes zu verfolgen, auch wenn sie dessen wachsende Selbständigkeit beachten müssen (vgl. § 1626 Abs. 2 S. 1 BGB).
- Das ist bei der rechtlichen Betreuung grundlegend anders: Betreute sind volljährig; der Betreuer kann und darf sie nicht erziehen. Die rechtliche Betreuung dient vielmehr der Unterstützung und dem Schutz vulnerabler Erwachsener, wenn und soweit sie in ihrer Fähigkeit zum selbstbestimmten Entscheiden und Handeln eingeschränkt sind.
- Minderjährige können ihr Vermögen nicht selbst verwalten, denn sie sind nicht bzw. nicht voll geschäftsfähig, ihr Vermögen unterliegt daher insgesamt der Verwaltung von Eltern oder des Vormunds. Minderjährige brauchen sich auch grundsätzlich nicht selbst zu unterhalten, sondern müssen von ihren Eltern unterhalten werden (vgl. § 1603 Abs. 2 BGB). Dementsprechend ist es das Ziel der Vermögenssorge bei Minderjährigen, das Vermögen zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren, damit es ihnen bei Volljährigkeit zur Verfügung steht. Auch bei der Vermögenssorge gilt jedoch der Primat der Eltern bei der Ausübung ihrer elterlichen Sorge vor staatlicher Intervention, während der Vormund als staatlich bestellter Treuhänder kein derartiges eigenes Recht hat. Seine Selbständigkeit im Amt besteht lediglich im Interesse des Minderjährigen.
- Bei der rechtlichen Betreuung ist das schon im Ausgangspunkt anders: Betreute müssen sich grundsätzlich selbst unterhalten. Sie können ihr Vermögen selbst verwalten und darüber verfügen, denn sie sind und bleiben geschäftsfähig, sofern nicht ausnahmsweise ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wird. Der Betreuer ist grundsätzlich nur parallel zur Verwaltung des Vermögens zuständig und auch nur dann, wenn das Betreuungsgericht dies für erforderlich hält und einen entsprechenden Aufgabenkreis zuweist („Doppelkompetenz“). Bei der Ausübung dieser parallelen Kompetenz ist er an die Wünsche und Vorstellungen des Betreuten gebunden (§ 1901 Abs. 3 und Abs. 2 BGB).
- Die Ziele der Betreuertätigkeit sind auch bei der Vermögenssorge die Unterstützung des Betreuten bei der Wahrnehmung seiner (Vermögens-) Rechte und der Schutz vor einer Selbstgefährdung. Die Erhaltung und Vermehrung des Vermögens sind daher keine eigenständigen Ziele bei der Vermögensverwaltung des Betreuers; sie können lediglich im Rahmen dieser Vorgaben, d.h. bei der Bestimmung des subjektiven Wohls des Betreuten (§ 1901 Abs. 2 BGB) bzw. bei der Wohlschranke des § 1901 Abs. 3 S. 1 BGB Bedeutung erlangen.

Die eben beschriebenen Unterschiede in der Vermögenssorge von Eltern, Vormündern und rechtlichen Betreuern kommen heute im Gesetz nur ansatzweise zum Ausdruck. Sie werden zwar nicht prinzipiell infrage gestellt, doch in der Praxis allzu häufig übersehen oder gar missachtet. Betreute Menschen werden gerade im Vermögensbereich noch viel zu häufig faktisch bevormundet.

Der Entwurf erwähnt diese Problematik zwar, adressiert sie jedoch nicht in seinen Regelungsvorschlägen. Insofern würde es bei der derzeitigen, völlig unbefriedigenden Praxis bleiben. Eine ausdrückliche Regelung ist daher aus zwei Gründen erforderlich:

- Das neue Betreuungsrecht muss klar und deutlich die Grundfrage beantworten, was die Aufgabe und was das Ziel der rechtlichen Betreuung in der Vermögenssorge sind.
- Eine gesetzliche Regelung ist auch deshalb erforderlich, weil die heutige Praxis des Betreuungswesens im Bereich der Vermögenssorge erhebliche Defizite aufweist.

### **III. Eckpunkte für die Neuregelung von gerichtlicher Aufsicht und Vermögenssorge im Betreuungsrecht und für ihre Reform**

Der Entwurf stellt einen großen Schritt zur überfälligen Entbürokratisierung dar und ist insofern nachdrücklich zu begrüßen. Allerdings werden im Entwurf weder die unterschiedliche Zielsetzung der rechtlichen Betreuung im Vergleich mit der Minderjährigenvormundschaft noch der notwendige Paradigmenwechsel im Bereich der rechtlichen Betreuung ausreichend berücksichtigt. Der Vorrang des Willens bzw. mutmaßlichen Willens des Betreuten und die Orientierung hieran müssen auch bei der Frage der Art und Weise der Vermögensverwaltung Maßstab sein. Insoweit ist hier auf Art. 12 BRK und insbesondere seine Absätze 4 und 5 zu verweisen.

Folgende Eckpunkte sollten daher bei der Reform neu geregelt bzw. beachtet werden:

- (1) Anders als beim Vormund gehört die Sorge für das Gesamtvermögen nicht automatisch zum Aufgabenkreis des rechtlichen Betreuers. Ob und in welchem Umfang das Vermögen vom Aufgabenkreis erfasst ist, muss das Gericht im Einzelfall nach Maßgabe des Erforderlichkeitsgrundsatzes festlegen. Die Vermögenssorge ist bei der rechtlichen Betreuung daher prinzipiell eine beschränkte, keine umfassende Vermögenssorge.

Rechtlich betreute Menschen können ihr Vermögen selbst verwalten und darüber verfügen, denn sie sind und bleiben geschäftsfähig, sofern nicht ausnahmsweise ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wird oder ihre Geschäftsunfähigkeit für ein

bestimmtes Rechtsgeschäft gem. § 104 BGB vorliegt. Der rechtliche Betreuer ist grundsätzlich nur parallel zur Verwaltung des Vermögens zuständig und auch nur dann, wenn das Betreuungsgericht dies für erforderlich hält und ihm einen entsprechenden Aufgabenkreis zuweist („Doppelkompetenz“).

Beides darf durch die Regelungen der Vermögenssorge nicht konterkariert werden. Die Pflichten des rechtlichen Betreuers und die Kontrolle durch das Betreuungsgericht können und dürfen sich nur auf den Teil des Vermögens erstrecken, für den der rechtliche Betreuer zuständig und verantwortlich ist.

Bedenken begegnen deshalb § 1837 Abs. 1 S. 1 und 2 E (Vermögensverzeichnis bzw. Ergänzungen beziehen sich auf das gesamte Vermögen).

- (2) Die Pflicht des rechtlichen Betreuers, den Willen bzw. mutmaßlichen Willen des Betreuten zu beachten (§ 1901 Abs. 3 und Abs. 2 BGB, für die Gesundheitsorge auch § 1901a BGB) gilt auch bei der Vermögenssorge.

Das muss insbesondere bei der Aufsicht durch das Betreuungsgericht und bei den gerichtlichen Genehmigungen beachtet und gesetzlich geregelt werden.

Verfehlt, weil im Handlungs- bzw. Kontrollmaßstab von § 1901 BGB abweichend, sind insbesondere § 1825 E („Interesse des Betreuten“) und §§ 1841 ff. E („Gefährdung des Vermögens“, „Grundsätze der wirtschaftlichen Vermögensverwaltung“).

Die Genehmigungspflichten (d.h. die genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfte) sollten im Zusammenhang mit der Aufsicht geregelt werden. Darüber hinaus sollte hier der Prüfungsmaßstab für die gerichtliche Genehmigung ausdrücklich festgelegt werden, z.B. nach dem Vorbild von § 1904 Abs. 3 BGB: „Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das zu genehmigende Rechtsgeschäft (...) dem Willen des Betreuten entspricht.“

Das würde zum einen deutlich machen, dass es bei der Genehmigung um die präventive Kontrolle des Betreuers auf eine mögliche Pflichtwidrigkeit bei diesem Rechtsgeschäft geht und zum anderen die derzeitige Unklarheit über den Prüfungsmaßstab für die gerichtliche Genehmigung beseitigen. Darüber hinaus könnte hier die Rechtsstellung des Betroffenen verbessert werden.

- (3) Das betreuungsrechtlich systemwidrige und verfassungsrechtlich (Art. 14 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG) wie menschenrechtlich (Art. 12 BRK) problematische Schenkungsverbot sollte aufgehoben und durch eine gerichtliche Genehmigung

(Maßstab des § 1901 Abs. 3 und Abs. 2 BGB) ersetzt werden. Die derzeit zulässigen Schenkungen sollten beibehalten werden und genehmigungsfrei sein.

- (4) Der Entwurf sollte deutlicher unterscheiden zwischen der Hauptpflicht des rechtlichen Betreuers bei der treuhänderischen Vermögensverwaltung einerseits und den ergänzenden Pflichten (z.B. Verzeichnis, Rechenschaft, Auskunft, Anzeige, Genehmigung) andererseits. Erstere bildet die materielle Hauptpflicht gegenüber dem Betreuten, letztere sind sekundäre Pflichten, die der Aufsicht und Kontrolle des rechtlichen Betreuers durch das Betreuungsgericht dienen und damit mittelbar die Einhaltung der Hauptpflicht sichern.

Die Hauptpflicht des rechtlichen Betreuers sollte nur einmal und nur in allgemeiner Form geregelt werden (§ 1822 E = § 1901 BGB). Die materiellen Voraussetzungen in einzelnen Tatbeständen (der Vermögenssorge, aber auch anderswo) müssen entfallen. Die Nebenpflichten (Verzeichnis, Rechenschaft usw.) beziehen sich auf die Hauptpflicht und auf den Aufgabenkreis, nicht auf „das“ Vermögen. Bedenklich sind daher im Entwurf § 1837 Abs. 1 S. 1 und 2 E (Vermögensverzeichnis bzw. Ergänzung beziehen sich auf das gesamte Vermögen) und § 1840 Abs. 3 E (Rechnungslegung umfasst Zu- und Abgang des Vermögens).

- (5) Der Entwurf sollte bei der Ausgestaltung der Vermögenssorge der Selbstbestimmung des betreuten Menschen stärker Rechnung tragen.

Ausgangspunkt ist der weithin anerkannte Grundsatz, dass der Betreute nicht auf die Tätigkeit des Betreuers bzw. auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verzichten kann. Dieser Grundsatz wird aber in dreifacher Hinsicht eingeschränkt:

- Der Betreute kann eine Vollmacht erteilen – auch dem rechtlichen Betreuer. Das kann zur Aufhebung der Betreuung führen, weil sie nicht mehr erforderlich ist.
- Der Betreute bestimmt den konkreten Handlungsmaßstab für den Betreuer und das Gericht, sofern ihm bei einem entsprechenden Wunsch nicht der freie Wille fehlt und er sich dadurch selbst schädigt.
- Ob darüber hinaus einzelne Vorschriften disponibel sind bzw. sein sollten (z.B. bei der Anlage, der Verwendung für den Betreuer, der Vergütung durch vermögende Betreute), ist nach dem jeweiligen Zweck der Vorschrift festzulegen.

Zu restriktiv sind u.E. daher folgende Vorschriften im Entwurf:

- § 1841 E: Der Text legt nahe, dass zwingend ein 2. Girokonto (das der Betreuer verwaltet) neben dem eigenen Girokonto des Betreuten erforderlich ist (etwas anders die Begründung S. 190). Das mag zur Vormundschaft passen, bei der der Vormund das Mündelvermögen alleine verwaltet, nicht aber zur rechtlichen Betreuung, bei der der Betreute umfassend zuständig bleibt und über das Vermögen (einschließlich des 2. Kontos) verfügen kann.
- § 1840 Abs. 3 S. 1 und 2 E (Verbot der Verwendung für Betreuer und Ausnahme davon für ehrenamtliche Betreuung und mit schriftlichem Vertrag): Auch dieses Verbot stammt aus dem Vormundschaftsrecht, wo der Vormund das Vermögen insgesamt und allein verwaltet. Bei der rechtlichen Betreuung kann der Betreute dem Betreuer stets etwas schenken, sofern die Schenkung nicht im konkreten Fall wegen §§ 104 Nr. 2, 105 BGB unwirksam ist. Soll hier ein Schenkungsverbot für den Betreuten bzw. ein Annahmeverbot für den Betreuer statuiert werden? „Schenkungen“ sollten ersetzt werden durch „Zuwendungen“, sodass es auch dauerhafte oder regelmäßige Gaben umfasst.

#### **IV. Zu einzelnen Reformvorschlägen**

##### **Kapitel 3. Vermögensangelegenheiten**

###### **Unterkapitel 1. Allgemeine Vorschriften**

Die bisherige Praxis zeigt, dass Gerichte beim Umgang von Betreuern mit dem Vermögen der Betreuten vorrangig ein nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten orientiertes Handeln verlangen und weniger auf die subjektiven Wünsche der Betreuten achten. Eine Änderung der Maßstäbe ist unbedingt auch gesetzlich deutlich zu verankern.

Eingangs sollte deshalb klargestellt werden, dass die Tätigkeit des Betreuers auch im Bereich der Vermögenssorge dem allgemeinen Handlungsmaßstab des § 1901 BGB unterliegt und dass das Betreuungsgericht bei seiner Aufsichts- und Kontrolltätigkeit und allen anderen gerichtlichen Tätigkeiten ebenfalls hieran gebunden ist. Insbesondere muss die Ausübung der Vermögenssorge dem Wunsch des Betreuten (§ 1901 Abs. 3 BGB) oder seinem mutmaßlichen Willen (§ 1901 Abs. 2 BGB) entsprechen. Damit wäre der Paradigmenwechsel aus der UN-BRK auch für die Vermögenssorge eindeutig bestimmt.

## § 1837 Vermögensverzeichnis

(1) wie Vorschlag Absatz 1 mit Zusatz (unser Vorschlag:)

*Zusammen mit dem Vermögensverzeichnis hat der Betreuer die beabsichtigte Art und Weise der Vermögensverwaltung und den weiteren Handlungsbedarf dem Gericht darzulegen.*

Mit dem Vermögensverzeichnis könnte ein **Anfangsbericht** mit Darstellung des erkennbaren weiteren Handlungsbedarfs verbunden werden.

Weiterer Vorschlag: Dem Vermögensverzeichnis sollten Belege beigelegt werden, wobei Kopien genügen, wenn die Richtigkeit versichert wird. Zudem sollte es dem Betreuten in Kopie übersandt werden. In geeigneten Fällen ist der Betreute zum Verpflichtungs- oder Einführungsgespräch ebenfalls einzuladen, um seine Wünsche bzgl. der zukünftigen Grundsätze der Vermögensverwaltung zu besprechen.

Die Hinzuziehung weiterer Personen bei der Erstellung ist grundsätzlich sinnvoll. Die Kosten dürfen jedoch nicht von den ehrenamtlichen Betreuern selbst bzw. von beruflichen Betreuern aus ihrer Pauschalvergütung zu zahlen sein. Es sind Kosten der vermögenden Betreuten. Zu den möglichen Gefahren des Missbrauchs wird auf die vom BMJV geförderte Studie „Vermögensdelikte in Betreuungsverhältnissen (FAilGuard)“ verwiesen. Die dortigen Empfehlungen sollten bei der Reform berücksichtigt werden.

## § 1839 Schenkungen durch den Betreuer

Der Betreuer *kann eine Schenkung oder unentgeltliche Zuwendungen nur mit gerichtlicher Genehmigung vornehmen*. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, sowie Gelegenheitsgeschenke, die dem Wunsch *oder dem mutmaßlichen Willen* des Betreuten entsprechen und nach seinen Lebensverhältnissen üblich sind.

Das Schenkungsverbot sollte durch eine Genehmigungspflicht ersetzt werden. Zur Begründung siehe oben III.

Ergänzend sollten die bisher möglichen Schenkungen genehmigungsfrei gestellt und der Kreis der genehmigungsfreien Schenkungen erweitert werden. Anzuknüpfen ist an den Willen und die Wünsche der Betreuten und ihre bisherigen Gewohnheiten. Die Aufgabe der Betreuer ist es nicht, das Vermögen der Betreuten zusammenzuhalten, wenn diese es bisher mit freiem Willen großzügig anderen zugewendet haben. Es kommt nicht



darauf an, was nach ihren Lebensverhältnissen allgemein üblich wäre, sondern was sie (mutmaßlich) weiterhin wollen würden, wenn sie ihre aktuelle Vermögenslage berücksichtigen würden.

### **§ 1840 Trennungsgebot, Verwendung für den Betreuer**

Es ist sinnvoll, keine Kontentrennung zu verlangen, wenn bisher ein gemeinsames Konto bestand. Es ist jedoch nicht einzusehen, warum dies auf Ehegatten beschränkt sein sollte. Es geht darum, den Umgang der Betreuten mit ihrem Vermögen so wie bisher von ihnen praktiziert fortzuführen.

## **Unterkapitel 4.**

### **Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte**

**§§ 1850 ff. E:** Die Genehmigungstatbestände im Betreuungsrecht haben nicht den Sinn, nur nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvolle Vermögensverfügungen zuzulassen, sondern sicherzustellen, dass ein Betreuer den Betreuten bei der Verwaltung seines Vermögens unterstützt und es notfalls für ihn verwaltet. Handlungsmaßstab sind auch hier Wille und Wunsch des Betreuten nach § 1901 BGB. Zu genehmigen sind Verfügungen also dann, wenn sie den Wünschen oder dem mutmaßlichen Willen entsprechen. Das gilt auch für wirtschaftlich unvernünftige Verfügungen und Gefährdungen. Die sog. „Wohlschranke“ darf erst dann greifen, wenn die Betroffenen die Folgen ihres Handelns krankheitsbedingt nicht mehr erkennen können und die Gefährdung nicht mehr in Kauf nehmen würden, wenn sie sie erkennen könnten.

### **§ 1850 Genehmigung einer anderen Anlage von Geld**

§ 1850 Abs. 2 E ist zu streichen. Er birgt die Gefahr, dass wieder nach objektiven Kriterien entschieden wird. Im Betreuungsrecht sollte eine andersartige Geldanlage erfolgen, wenn sie dem Wunsch des Betreuten (§ 1901 Abs. 3 BGB) oder seinem mutmaßlichen Willen (§ 1901 Abs. 2 BGB) entspricht. Der Entwurfstext entspricht im Grunde der bisherigen Regelung, die in der Praxis häufig ohne Berücksichtigung der Wünsche des Betreuten angewendet wurde. Für Vormünder gilt ein anderer Maßstab; er muss im Vormundschaftsrecht (!) bei der Verweisung bedacht werden.

Auf jeden Fall sollte es bei der bisherigen Innengenehmigung verbleiben (z. B. für Aktiengeschäfte, die keine unvorhersehbaren Fristen zur Wirksamkeit vertragen).

### **§ 1851 Genehmigung bei Verfügung über Rechte und Wertpapiere**

Der Entwurf ist gelungen. Ein Vormund oder Betreuer kann nun die nicht gesperrte Anlage wählen, um von Zeit zu Zeit das Girokonto durch freie Umbuchungen aufzufüllen. Die bisherige Annahmegenehmigung ist auch entfallen. Sie diente nur dem Schutz vor Veruntreuung bei Bargeschäften.

### **§ 1852 Genehmigung für Rechtsgeschäfte über Grundstücke und Schiffe**

Die Vorschrift wird begrüßt, da nun alle grundbucherheblichen Geschäfte – also einschließlich Verfügungen über Hypotheken, Grund- und Rentenschulden – in diesem Katalog aufgenommen wurden.

### **§ 1853 Genehmigung für nachlassrechtliche Rechtsgeschäfte**

Die hier teilweise neu aufgenommenen Tatbestände sind sinnvoll.

### **§ 1854 Genehmigung für handels- und gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte**

Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts

1. zu einem Vertrag, durch den der Betreute verpflichtet wird, ein Erwerbsgeschäft *oder einen Anteil an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft* zu erwerben oder zu veräußern,
2. ...
3. ...

Die vorgeschlagene Ergänzung erscheint notwendig, weil das BGB in der bisherigen Fassung (und hier wieder genauso übernommen) bei der Schaffung dieser Norm z. B. noch keine GmbH kannte. Die Ergänzung vermeidet Auslegungsprobleme bei der Anwendung. Für weitere Ergänzungen sei auf den Aufsatz von *Flume* in der FamRZ 2016, S. 277 ff. hingewiesen.

### **§ 1873 Rechnungsprüfung und Anerkennung** (betrifft die Schlussrechnungslegung)

- (1) Der Betreuer hat die Schlussrechnung dem Betreuungsgericht einzureichen.
- (2) Das Betreuungsgericht *kann die Abnahme der Schlussrechnung auch ohne rechnungsmäßige und sachliche Prüfung den Beteiligten vermitteln, wenn dem nicht widersprochen und die Schlussrechnung vom Berechtigten anerkannt wird. Das Anerkenntnis hat das Betreuungsgericht zu beurkunden.*

*(3) Besteht trotz gerichtlicher Prüfung der Schlussrechnung Streit über die Richtigkeit und wird die Anerkennung verweigert, sind die Beteiligten auf den Rechtsweg zu verweisen.*

In der Praxis zur Schlussrechnung gibt es diverse Fälle, wo die Berechtigten (oft die Erben) durch eigene Prüfung die Schlussrechnung anerkennen, ohne dass eine gerichtliche Prüfung stattgefunden hat. In anderen Fällen wird die Schlussrechnung trotz Erinnerung nicht eingereicht. Das Gericht hat keine Handhabe, die Einreichung etwa durch Zwangsgeld zu erzwingen. Weitere Fälle gehen dahin, dass zwar eingereicht wird, der Betreuer aber mitteilt, dass der Berechtigte anerkennen will. Um all dem ohne unnötige Prüfungstätigkeiten des Gerichts Rechnung zu tragen, wird der obige Text vorgeschlagen.

*Bochum, 20.05.2019*